



**Allgäuer Golf**  
& Landclub e.V.

## **Satzung Allgäuer Golf & Landclub e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Allgäuer Golf & Landclub e. V. Der Club wurde am 16. April 1984 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen unter Nr. VR 742 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 87724 Ottobeuren, Boschach 3.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (1) ordentliche Mitglieder,
- (2) jugendliche Mitglieder,
- (3) Auswärtige Mitglieder,
- (4) Firmenmitglieder,
- (5) passive und fördernde Mitglieder,
- (6) Zweitmitglieder,
- (7) Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze [(5)+(6)] gehören.
- (2) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach wird diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeleitet.
- (3) Auswärtige Mitglieder sind Personen, deren ständiger Wohnsitz mehr als 60 km von Ottobeuren entfernt liegt, die auch keinen zweiten Wohnsitz innerhalb dieser Entfernung haben und die im Club als Erstmitglied (Stammverein) geführt werden.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechnete Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch Beschluss des Vorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Zum 31.12. eines Jahres kann für das Folgejahr eine Neubenennung erfolgen, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden durch eine dem Verein schriftlich zu benennende natürliche Person ausgeübt.
- (5) Passive und fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (6) Zweitmitglieder sind Personen, die bereits ordentliches, aktives Mitglied in einem DGV, ÖGV, ACGI angeschlossenen Golfclub oder einem europäischen Golfclub (nicht VCG, kein Fernmitglied) sind. Die Mitgliedschaft im Stammverein muss jährlich nach-gewiesen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Stammverein muss eine ordentliche Mitgliedschaft im AGLC beantragt werden.

- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Mitgliedschaftsvertrag schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, ein Exemplar der Satzung, der Club-, Platz-, Haus- und Beitragsordnung, zu deren Anerkennung es sich durch den Beitritt verpflichtet.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
  - (b) durch Austritt des Mitglieds,
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
  - (d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand und Beirat eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Beirat endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Vorstand und Beirat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

- (4) Die Umwandlung der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft, kann bis zum 30.09. des Kalenderjahres, für das Folgejahr, schriftlich beantragt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat,
- (d) die Kassenprüfer

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Vertretungsberechtigt i. S. d. § 26 BGB sind der/die Präsident/in, seine zwei Vizepräsidenten/innen und der/die Schatzmeister/in.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in einzeln oder den Vizepräsidenten/innen gemeinsam, bzw. einem/r Vizepräsidenten/in mit dem/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand als Beschlussorgan besteht aus:
- (a) dem/der Präsidenten/in,
  - (b) den zwei Vizepräsidenten/innen,
  - (c) dem/der Schatzmeister/in,
  - (d) dem/der Sportwart/in,
  - (e) dem/der Beisitzer/in,
  - (f) dem/der Jugendwart/in,
  - (g) dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf. Ein Wechsel der Zuständigkeiten ist in diesem Zusammenhang zulässig.

- (3) Der Aufgabenbereich des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt; die Geschäftsordnung wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Über abgehaltene Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
  - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;

- (c) Entlastung des Vorstandes;
  - (d) Wahl des Vorstandes;
  - (e) Wahl des Beirats und der Kassenprüfer;
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
  - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 3 Abs. 8);
  - (i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. §12.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand drei Wochen vorher per E-Mail einberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.  
Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Adresse eingeladen  
Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Versendung der E-Mail bzw. des Briefes ausreichend.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 31.01. eines Jahres beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder, Auswärtigen Mitglieder, Jugendliche über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (7) Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung bedarf es der schriftlichen Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht.

## **§ 9 Beirat**

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Clubangelegenheiten wird ein Beirat gebildet.

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus vier wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Ernennung oder die Wahl der Beiräte wird im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt durchgeführt:
- (a) drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - (b) ein Beirat wird durch den Grundstückseigentümer benannt
- (2) Die Beschlussfassung des Beirats regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

## **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch an Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 13**

### **Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1)
- (a) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich aus Jahresspielbeitrag und Spielrecht zusammensetzt, zu leisten, der zu Beginn jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist.
  - (b) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die vom Vorstand festgelegt wird.
- Eine jährliche Mitgliedsbeitragserhöhung von mehr als 10 % benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50% des ordentlichen Jahresbeitrags nicht übersteigt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen, die 50 % des ordentlichen Jahresbeitrags nicht übersteigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Verzehrumschriften (nur für ordentliche, auswärtige und Zweitmitglieder) beschließen. Die Höhe der Verzehrumschriften darf 10 % des ordentlichen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 14**

### **Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 15 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.  
Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- (a) Beitragsordnung für das Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - (b) Spiel- und Platzordnung zur Regelung der sportlichen Platznutzung, inklusive einer Hausordnung zur Nutzung der Vereinsanlagen,
  - (c) Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben des Vorstandes und des Beirates
  - (d) Richtlinie zum Datenschutz  
(Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig und bedarf der einfachen Mehrheit des anwesenden Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottobeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.03.2015 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.